

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

51 (22.8.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung

Nro. 51.

Pforzheim, Mittwoch den 22. August.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. und 15 fr. Postaufschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 fr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Am 22. August.

Und wieder ist der Tag gekommen,
der Strahlen warf in deine Nacht,
der, was der Zeiten Zorn genommen,
dir Recht und Freiheit rückgebracht.
In bangem Schmerz und Toderblaffen,
doch treu noch dem gegebenen Wort,
hat dir dein Karl zurückgelassen,
mein Baden, der Verfassung Hort!

Und lang zertreten und verachtet,
für bessere Tage aufgespart,
von dunkler, trüber Zeit umnachtet,
hat sie sich wieder offenbart;
schon heilten sanft des Volkes Wunden,
schon wich der Freude jeder Schmerz,
und neu hat seinen Weg gefunden
das gute Recht in jedes Herz.

Was Schweigen deiner Glocken Klänge,
o Volk, an deinem Ehrentag,
verstummen deine Lustgefänge,
wie sonst, wo sie in Banden lag;
will sich kein froh Gedränge zeigen,
ist streng verriegelt jeder Mund —
o Volk, mein Volk, was thut dein Schweigen
am Tage deiner Ehren kund?

Du bangst, ob nicht ein neues Stürmen
der Freiheit jungen Baum entlaubt;
du schweigst, denn Wetterwolken thürmen
sich nächstlich über deinem Haupt.
Doch in die Seelen ist geprägt
noch unversehrt das heilige Recht,
und in der Männer Herzen reget
das freie Wort sich ungeschwächt.

Und sieh, die Stunde wird erscheinen,
da glänzt der Himmel wieder blau;
da grüßt in freudigen Vereinen
das kräft'ge Volk von Gau zu Gau
den Tag, der Recht und Licht gegeben,
da tritt hervor das freie Wort,
und der Verfassung kräftig Leben
schlägt tiefre Wurzeln fort und fort.

G u t a c h t e n

über die Frankfurter Bundestags-Beschlüsse vom
28. Juli 1832,

mit der Ueberschrift:

Maßregeln zur Aufrechterhaltung der ge-
setzlichen Ordnung und Ruhe im deut-
schen Bunde.

(Schluß.)

Art. III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlussakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

Hier gilt dasselbe, was bei Art. 1 gesagt ist.

Art. IV. Um die Würde und Gerechtfame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehender verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäft besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantierten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitem Erörterungen geeignet finden, solche mit den dabei theilhaftigen Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

Wie Prevotal-Gerichte zur unabhängigen Rechts-
pflege, verhält sich die Bundes-Commission zur

Souveränität der einzelnen Bundesstaaten. Wohlwollend im Eingang, versetzt dieser Artikel den Verfassungen eine Todeswunde. Er widerpricht der Bundesakte, wie der Schlußakte. Wie der Bund seine grundgesetzmäßige Wirksamkeit überschreitet, erscheint er den einzelnen Bundesstaaten gegenüber wie eine fremde Macht. Die Art und Weise, wie die sechsjährige Commission sich die gedachte Kenntniß erwerben soll, ist nicht angedeutet, es kann daher der Bund seine Commissäre selbst in die landständischen Kammern als Oberregierungs-Commissäre senden. Der Monarch ist das verfassungsmäßige Oberhaupt im Staate, die Constituirung eines Wohlfahrtausschlusses hebt jede Souveränität auf; durch ihn werden die Bürger der konstitutionellen Staaten Unterthanen der absoluten Bundesmächte.

Art. V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander aneifersüchtig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

Hier gilt auch was bei Artikel I. Die Beschränkung der Oeffentlichkeit ist auf eine, dem Geiste der Bundesakte und des konstitutionellen Lebens angemessene Weise im §. 78 der Badischen beachtet. Die spätere Wiener Schlußakte konnte diese Verfassung nicht mehr umändern. Das Mehr oder Weniger steht im Ermessen der einzelnen Regierungen. Oeffentlichkeit ist aber die Grundbedingung des konstitutionellen Lebens, die Controle der Volksvertreter, die Bürgerschaft der Thätigkeit und Pflichtmäßigkeit der Regierung in den Kammern.

Art. VI. Da die Bundesversammlung schon nach Art. 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versetzt es sich von selbst, daß zu einer Auslegung des Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der deutsche

Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Ein so'gereicher Artikel. Allgemeinen Grundsätzen gemäß kann freilich nur der Bund der Bundesakte interpretiren, das heißt aber nicht ihr jede beliebige Auslegung geben, sondern nur bei wirklich zweifelhaften Fragen diese entscheiden. Damit kann aber den einzelnen Staaten, wie den einzelnen Staatsgenossen nicht das Recht genommen seyn, die Bundesakte zu prüfen, den Regierungen nicht in Collisionsfällen zwischen innerer Gesetzgebung und der Bundesakte den wahren Sinn der Letzteren zu erforschen, sonst müßte jeder Staat jeden Augenblick bei der Bundesversammlung anfragen. Erst, wenn der Bund die Grenze überschritten glaubt, ist Kommunikation und Erörterung nothwendig. Bloße Gefahr der Ueberschreitung giebt dem Bunde das Recht nicht, den einzelnen Staaten die Befugniß doktrinellem Auslegung zu entziehen.

Wird sich auch auf die Schlußakte berufen, unsere Verfassung ist älter und sie kann vom Bunde aus nicht interpretirt werden.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Gutachtens. Es ist ein neuer Beweis des Fortschreitens eines Standes, der bei uns, theils wegen der Heimlichkeit des Verfahrens und leider durch die Schuld einzelner unwürdiger Mitglieder so lange verkannt war. Befehlt von Rechtsinn und Rechtsliebe tritt er eine neue Epoche an, wenn nicht auch hier die Oeffentlichkeit der Vorsorge für allgemeine Ruhe erliegen muß. Rechtsinn und Rechtsliebe sprechen sich aber am schönsten, am würdigsten aus, wo es gilt in schwieriger Zeit, das Recht des Vaterlandes zu vertheidigen.

An Widerlegungsversuchen wird es freilich nicht fehlen, und auch der Hohn fließt vielleicht seine Zähne. Wer aber Recht und Wahrheit sucht und liebt, der geht muthig vorwärts.

Adressen und Glossen.

In Staaten, wo die Presse frei ist oder wo sich Oppositions-Blätter zeigen, haben die Regierungen in der Regel ihre eigenen Blätter, worinnen sie ihre Beschlüsse gegen Angriffe vertheidigen, vor der öffentlichen Meinung rechtfertigen und dieselben als vortheilhaft für die Gesamtheit heraus zu heben suchen. Es liegt darin eine Achtung der öffentlichen Meinung, die

man überzeugen will und der man keine Glaubensartikel ohne Weiteres vorschreiben will.

Daß aber auch einzelne Aeste oder gar Zweige der Regierung ihre Organe haben, ist bisher nicht vorgekommen. Man behauptet, das Durlacher Wochenblatt seye ein solches halboffizielles Blatt, ein Journal des débats des dortigen Oberamts. Mögen wir nun hierüber wahr oder falsch berichtet seyn, wir wollen Ursprung und Quelle dieses Blattes ganz bei Seite stellen, und einen Aufsatz desselben, der uns zufällig mitgetheilt worden ist, und der über den Werth von Adressen und von ihren Unterschriften, und zwar aus dem Gesichtspunkte der Erfahrung handelt, mit eigenen schlichten Bemerkungen unsern Lesern zum Besten geben.

Um unsere Glossen nicht zu spät nachzubringen, werden wir den Durlacher Aufsatz in seine Sätze zerlegen und diesen unsere Ansicht darüber sogleich nachschicken, die Sätze aber selbst mit Nummern bezeichnen. Also der Aufsatz beginnt:

I. „Schon unter Karl Friedrichs segensreicher Regierung, war das Sammeln von Unterschriften, durch mehrere Verordnungen verboten, weil man wohl einsah, daß hierdurch die Ruhe und die Eintracht der Bürger gefährdet und eine Gewalt der Reichern und Stärkern ausgeübt werde; jene Verordnungen hatten freilich hauptsächlich die Gemeinds-Angelegenheiten im Auge, denn nur solche geben dazu in jenen glücklichen Zeiten Anlaß, wo man politische Umtriebe und Aufregungen nicht kannte.“

Glosse: Es gehört zu einem gewissen guten Tone, alles, was unter der segensreichen Regierung Karl Friedrichs geschah, als für alle Zeiten segensreich und musterhaft darzustellen; darin liegt aber der Segen jener Regierung nicht, sondern er liegt in dem, daß Karl Friedrich, bei dem Mensch und Fürst immer Hand in Hand giengen, das that, was seinem Volke zu seiner Zeit wohlthätig war, und derselbe Karl Friedrich hätte zu jeder Zeit segensreich regiert, aber seine Regierungshandlungen hatten wahrscheinlich zu andern Zeiten einen andern Charakter angenommen. Wenn wir nun die Gewalt einzelner Oberbeamten zu jener Zeit nehmen, und die Art, wie einzelne sie gebrauchten.

In der Blüthezeit der Karl Friedrich'schen Regierung wurden die Völker anders regiert als jetzt. Die alten Landstände, nicht das, was die

jetzigen Volksvertreter sind, waren allmählich eingegangen, das Volk selbst kannte vor der französischen Reformation, oder, wenn der Ausdruck anstößig ist, Revolution, keine andere Bürgerschaft seines Gedeihens, als den guten Willen, die Milde und die Gerechtigkeit seines Fürsten, materielle Interessen überwogen weit die geistlichen. Es trat nicht selbstständig auf, es ward in Allem regiert. Die Gemeinden standen unter der Obhut und Vormundschaft der Aemter. Was Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen, um des Preises der Ruhe willen, jede Unterschriften-Sammlung in Gemeindefachen verboten war.

Es ist sonach ein etwas auffallendes Bemühen, jene aus einer Zeit, wo zwar ein guter Fürst das Glück des Volkes begründete, wo aber doch ein großer Theil des Glückes darin bestand, daß man nicht mehr zu wollen mußte, als man hatte, entnommenen Verbote für Gemeindefachen, als heilsame Musterbilder für Verbote in politischen Sachen, und zwar zu einer Zeit, wo das Volk für verfassungsmäßige Freiheit und liberale Institutionen reifer ist, als je, darzustellen. Mit den salbungsvollen Ausdrücken von segensreichen Zeiten kommt man nicht gerade viel weiter: denn, wenn man alles, was jene Zeiten brachten, wieder aus der Vergessenheit hervorziehen wollte, z. B. die heilsamen, segensreichen Stockprügel, wofür sich die a posteriori zurechtgewiesenen, noch bei den gestrengen Herrn bedanken mußten, so würde man sich keinen sonderlichen Dank verdienen.

Wenn aber die Karl Friedrich'sche Zeit für so ruhig geschildert wird, daß gar keine Aufregung statt fand, so ist dieses, mit Vermiss zu sagen, ein klein wenig die Wahrheit umgangen. Die französische Revolution war ein bißchen zu laut dräben, als daß man diesseits des Rheins nichts hätte davon hören sollen, und man weiß gar wohl, daß in vielen Köpfen im ganzen schwäb. Kreise die alemannische Republik lebte. Frank doch selbst einmal ein bad. Beamter zu Basel in den 90er Jahren auf ihr Wohlsenn, freilich eingedenk des Grundsatzes, daß man mit den Wölfen heulen müsse, selbst in Basel mit auf ihr Wohlsenn; der milde Karl Friedrich erfuhr es wohl, aber sein großes Herz hatte keinen Raum für kleinliche Rache. Auch war das so eine Art von Aufregung, als bei Gelegenheit der sogenannten Flucht nach Ansbach, die Bauern zwar willig ihren Fürsten über die Grenze führten, aber für den Hofadel entschieden, die Frohnden verweigerten.

Lassen wir aber dem Verfasser aus dem Gesichtspunkte der Erfahrung das Wort:

II. „Durch neue landesherrliche Verordnungen und namentlich jene vom 19. Mai dieses Jahres, Regierungs-Blatt No XXVII ist das Adresswesen und Unterschriftensammeln, strenge untersagt, und da nach der Verfassungs-Urkunde die Regierung das Recht hat, selbst provisorische Gesetze zu erlassen, so kann kein die Verfassung und Ordnung liebender Staatsbürger darüber in Zweifel seyn, daß er durch entgegengesetztes Handeln, wie durch Einreichen von Adressen, und damit meist in Verbindung stehendes Unterschriftensammeln ungesetzlich handle. Die Beleuchtung dieser Wahrheit bedarf keiner fernern Prüfung für denjenigen, der ohne Leidenschaft lesen und nach seiner gesunden Vernunft urtheilen will.“

Glosse: Der Verfasser des Aufsatzes spricht von mehreren Verordnungen, uns ist bisher bloß eine, die Ordonnanz vom 19. Mai bekannt. Er spricht von strengem Untersagen, die Verordnung spricht sich zwar nicht, wie die nachher folgenden mit milden Ausdrücken aus, die Strenge scheint aber ein imposanter Zusatz aus dem Gesichtspunkte der Erfahrung zu seyn. Daß das Einreichen von Adressen ungesetzlich sey, ist um auch einmal etwas strenge zu nehmen, nicht einmal richtig. Jene Verordnung ist kein Gesetz, nicht einmal ein provisorisches, wer also dagegen handelt, handelt nicht ungesetzlich, sondern verordnungswidrig. Auch sind einige der Meinung, daß man nicht gerade ein Feind der Verfassung seyn müsse, wenn man eine Adresse mit unterschreibt. Es giebt sogar Leute, die da glauben, das Adresswesen läge im Geiste der Constitutionen, welche ihre Muster in England und in der Charte Ludwig XVIII haben. Ja es giebt sogar Manche, die behaupten, der Verfasser des Artikels schütte das Kindlein sammt dem Bade aus, sondern meinen, in der Verfassung gelesen zu haben, daß wenigstens den Kammern das Recht der Adressen zustehet. Die gesunde Vernunft wird wohl auch hiergegen nichts einzuwenden haben.

Der Aufsatz fährt aber fort.

III. „Wohl lohnt es aber der Mühe, zu beantworten, welchen Werth solche Adressen und Unterschriften nach dem Standespunkte der Erfahrung — der größten Lehrerin der Menschen — beigelegt werden kann, denn nicht selten hört

man die Sprache: Von da oder daher sind so viel hundert oder gar tausend Unterschriften für diese oder jene Adresse eingekommen; hieraus folgt also gewiß, daß dieß die öffentliche Meinung, die Stimme des Volkes, wenigstens dieser oder jener Gemeinde sey! Man hört solche Behauptung selbst von solchen, die sonst nicht nach Zahlen den innern Werth menschlicher Handlungen zu schätzen gewohnt sind.“

Wir wollen uns hier kurz fassen, und sogleich sehen, was denn eigentlich der Verfasser von der Warte der Erfahrung erblickt hat, und wie viel er in der Schule der größten Lehrerin aller Menschen profitirt hat. Nur so viel bemerken wir im Vorübergehen, daß, da bei Wahlen, bei Abstimmungen in Kammern, Collegien die meisten Stimmen immer gelten, man auch bei Adressen die entschiedene Mehrzahl der Unterschriften als eine Stimmung der Gemeinde, von der sie ausgehen, gelten lassen dürfte, zumal als auf Unterschriften im liberalen Sinne, gegen die es hier gemünzt ist, unseres Wissens nicht erquirit wird.

VI. Der Verfasser gibt uns also Folgendes in Bezug auf das eben Gesagte zum Besten:

„Aber ganz anders ist es in der Wirklichkeit. Erfolgte eine solche Adresse nach vorheriger Versammlung oder Berathung, so ist gewöhnlich der Strom der Rede, der Einfluß auf das Gefühl, welches die andern unwillkürlich hinreißt. — Die Cicerone waren in allen Jahrhunderten seltener, dem glänzenden Redner getrauten sich andere schlichte Bürger nicht gegenüber zu stellen; jene behaupten die Tribune; ehe nur die Versammlung Zeit zur ruhigen Besinnung erhalten, wird die Adresse votirt und schnell unterschrieben. Werden später auch vielmals einem oder dem andern Einwürfe gegen die Sache selbst oder gegen die Form gemacht, so heißt es: je nun, ich konnte nicht zurück bleiben, so viele meiner Mitbürger sind mir ja vorangegangen! doch herrscht bei diesen Adressen noch ein geistiger Einfluß, jener des hervorragenden Talents, dieses fällt vollends hinweg und artet in Namafung aus bei der Unterschriftensammlung geschriebener Adressen. Einige Leute, die oft nur etwas gelten möchten, oder sich eine Welt träumen, wie sie nicht ist und nicht seyn kann, glauben Wunder, was sie thun, und wie wichtig sie sich machen, wenn sie eine Adresse überreichen.“

„Der Wille reißt schnell zur That, und um zu zeigen, wie viel sie selber gelten und vermögen werden Unterschriften gesammelt und durch den regen Eifer bald auf Hunderte vermehrt. Fragt man dann aber den einen oder den andern Bürger: was hast du denn unterschrieben? so antwortet der eine: denn noch ist Offenheit und Wahrheitsliebe nicht ganz verschwunden — ich weiß es nicht, ich sah bloß, daß der und jener unterschrieben ist, ich dachte, was diese thun, ist auch dir erlaubt; oder ein anderer sagt: ich muß offen gesehen, ich hatte einen Brand; der dritte sagt: ich habe nichts gelesen, man hat mich aber versichert, die Adresse enthalte nichts, als die Versicherung meiner treuen Bürgerpflicht u. s. w. Genug, wenn man die Untersuchung so fortsetzt, so bleiben von 200 nicht 10 übrig, die wirklich wußten, was sie thaten, oder die den Muth hätten, laut und offen den schriftlich ausgesprochenen Inhalt und die Ueberredung Anderer zu bekennen, daher denn auch die Heimlichkeit und die Weise, mit der das Ding betrieben wird. Um das Verbot des Unterschriften sammelns zu umgehen, gibt man es mit einem stillen Wink von Haus zu Haus, oder man ruft den Nachbar in das Nachbarhaus, oder man steckt das Papier geschwind in die Tasche, wenn ein Staatsdiener kommt und dergleichen.“

„Dieses ist das lebendige Bild, wie solche Adressen entstehen und sich vermehren, und daraus der Schluß gewiß, daß solche nie als auf den Geist oder Willen einer Bürgerschaft oder Gemeinde mit einiger Gewisheit schließen lassen!

Mag nun auch jene die heilige Schrift trösten, die da sagt;

„Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun;“

so ist und bleibt es doch unrecht von jenen, die, während sie über äußere Gewalt und Eingriffe in die Freiheit der Menschen klagen, sich selbst die größten Eingriffe erlauben, sie handeln nicht nur selbst Verboten zuwider, sie verführen sogar durch List und Ueberredung Andere, statt der Sache, wie sie wähnen, zu nutzen, schaden sie ihr, indem sie zugleich den Vorwurf der Verfälschung und Hinterlist auf sich laden. Darum denke doch Jeder an das, was der weise Sirach spricht:

„Bläsest du in's Fünkeln, so wird ein großes Feuer daraus; speiest du aber auf's

Fünkeln, so verlöschet es ganz, und beides kann aus deinem Munde kommen.“

Glosse: Aus dieser Schluß-Stelle lernen wir gar Vieles; aus dem Schatzkästlein der Erfahrung des Verfassers. Wir lernen im Allgemeinen daraus, daß das ganze Volk aus Thoren und Schwachköpfen besteht, deren öffentliche Handlung Folge von Ueberredung, Trunkenheit, Nachsafferei sind. Was muß es für einen Narrenfreund ein Anblick gewesen seyn, die hunderttausende unlängst in Großbritannien Adressen votiren zu sehen. Oder sollten nur Teutsche solche Gimpel seyn? Wir lernen ferner daraus, daß die Cicerone in allen Jahrhunderten seltener waren, und die ganze Abhandlung hat uns nicht überzeugt, daß deren Verfasser zu jenen seltenen Exemplaren gehört.

Adressen entstehen also durch die Macht der Rede, wo denen, die sie votiren, keine Zeit zur ruhigen Besinnung gelassen wird. Was ist denn aber ruhige Besinnung — braucht man denn bei klarem Vortrage über Sachen, die Jedem bekannt sind, bei denen jeder übereinstimmt, einen vierwöchentlichen Termin, um seine ruhige Besinnung zu sammeln.

Ist denn alle Ueberzeugung nichts als Ueberredung, als Ueberrumpfung des Verstandes durch glückliche Worte? Dann muß auch der Verfasser sich gefallen lassen, anzuhören, daß seine Abhandlung aus den Gesichtspunkte der Erfahrung nichts anderes, als ein Ueberredungsexperiment seye. Indessen alle Experimente glücken nicht.

Die Motive der Unterschriften stellt aber der Verfasser so hin, daß man nothwendig auf die Vermuthung kommt, er traue absichtlich Niemanden einen entschiedenen Willen zu; er sehe absichtlich alle Menschen durch die trübe Brille der Menschenverachtung an, oder er stehe so unendlich hoch, daß ihm das Getreibe der Leute weit unter seinen Füßen, wie ein Ameisenhaufen vorkomme, wo lediglich ein dunkler Instinkt, nicht aber Verstand und Wille die dunkle Masse bewegt.

Der Verfasser nennt sich nicht. Man kann also nicht wissen, wie weit es in seiner Gewalt lag, bei Adressensammlungen die Stimmung der Unterzeichneten zu erforschen. Man kann nicht wissen, ob er wirklich Jeden einer Prüfung unterwerfen konnte, oder ob jeder Geprüfte es für gut fand, ihm seine Herzensmeinung zu offenbaren. (Fortsetzung folgt.)

Zeitereignisse.

Teutsche Bundesstaaten.

Baden. Es wird allmählig bei uns interessant. Die Verhaftungen beginnen. Der praktische Arzt Herr in Herbolzheim ist bereits arreirt. Es heißt, wegen Theilnahme an verbotenen Dingen.

Der Erzbischof zu Freiburg hat einen Hirtenbrief erlassen, worin er die Priester seiner bischöflichen Diözes vor dem Treiben zur Abschaffung des Eölibats warnt. Es helfe ja doch nichts.

In Altenburg ist der Landtag, begonnen am 12. Juni, am 21. Juli geschlossen worden.

Der ständische Ausschuss zu Kassel, verbunden mit 32 Kammermitgliedern, hat eine Protestation gegen die Bundesbeschlüsse aufgesetzt.

In Irheim in Rheinbaiern haben sich die Ortsbewohner und die Chevauxlegers herumgeschlagen. — Die Neustädter senden den Staatsgefangenen Dr. Wirth und Dr. Siebenpfeifer immer die ersten reifen Trauben u. Pflirsche. Dr. Wirth hat ein neues Buch im Gefängniß geschrieben und in Straßburg drucken lassen, worin er das Volk auffordert, sich lieber alles von innen gefallen zu lassen, als den Franzosen ein Stück von Teutschland zu überlassen; das selbe hat er in seiner Hambacher Bergpredigt gesagt.

In Rheinpreußen ist die Ernte sehr günstig, der Herbst verspricht gut auszufallen, die Berbereien sind im Steigen und die Cholera im Herankommen.

Frankreich. Die Herzogin von Berry ist, wie man vermutet, immer noch in der Vendée. Die Chouans zeigen sich wieder recht rüstig. Marschall Bourmont will ein Schweizerregiment anwerben und Frankreich damit erobern.

Der alte Talleyrand ist krank, und zwar bedenklich krank. Er wird sonach der Ausschöderung eines neuen Staatsburgeredes überhoben seyn. Man sagt, der französische juste milieu seye auch etwas unmaß. Alle Juniwundenmänner, welche in den Spitalern lagen, wurden nach ihrer Heilung in Freiheit gesetzt, wenn kein Verhaftungsbefehl gegen sie vorlag. Dieß ist so eine Art von juste milieu-Großmuth.

Portugal. Mit Don Pedro will's nicht vorwärts gehen. Er hat sich in der Armee seines Bruders verrecknet. Es gehen nicht so viele über, als er gemeint hat. Die Constitutionellen freuen sich seiner Ankunfts, thun aber keine Schritte aus Furcht, der Tyrann möchte siegen und sie dann dafür martern. An Freiwilligen hat Don Pedro jetzt 3,000 bis 4,000 Mann. Seine ganze Armee besteht aus 14,000 Mann.

Die rüstigen Feinde hat er an den Küsten. Die Mönche suchen alles Erdentliche gegen ihn aufzubringen und das Volk gegen ihn aufzureizen, selbst Milde wird für Schwäche ausgeschrien.

Dagegen lauten manche, jedoch unsichere Nachrichten günstig für Don Pedro.

So soll der portugiesische General Pavaos zu ihm

übergetreten seyn und die Stadt Coimbra sich in seiner Gewalt befinden. Dies scheint aber alles eine Dichtung zu seyn von denen, die es wünschen.

Der Bevollmächtigte des Constitutionellen wider Willen, nämlich des Erkaisers von Brasilien, Chevalier Barbosa, kauft in Frankreich Waffen aller Art für die Truppen der Donna Maria.

Am Geburtstoge dieser hoffnungsvollen Königin war großer Empfang im Hotel von Braganza zu Paris.

Die in Frankreich befindlichen Polen werden für Don Pedro geworben. Sie werden es vorziehen, statt eine Provinz den Franzosen in Afrika erhalten zu helfen, der konstitutionellen Freiheit, und was Gott gebe, der Zernichtung des Tyrannen ihre Schwerter und ihr Blut zu weihen.

Der Infant soll aber eine große Thätigkeit entwickeln. Seine Flotte ist bereits ausgelaufen, um dem Admiral des Erkaisers von Brasilien eine Seeschlacht zu liefern.

Dem Wege der portugiesischen Armee zu Lande folgt immer eine Flotte, am Ufer des Meeres. — Der Erzbischof von Coimbra hat gebuhdigt. Viele Mönche sind unter den Gefangenen Miguellisten gewesen. — Die Festung Elvas soll sich für die Königin erklärt haben.

Von Wien soll ein Project ausgegangen seyn, um die feindlichen Brüder zu versöhnen. Was liegt aber an der Ausöhnung derselben, wenn die Constitution nicht siegt? Spanien soll sich sehr bereitwillig zum Versuche dieser Ausgleichung gezeigt haben, und unterstützt einstweilen seinen Schützling mit Geld und kommandirten Deserteurs, welche schaarenweise über die Grenze kommen.

Rußland. Die Menschenverschleppungen nach Sibirien dauern fort. Die polnische Nation wird künftgerecht und systematisch bis auf den Namen zernichtet, indem man die Kinder auffängt, nach Rußland schleppt und sie dort russisch umprängt. — Kaiser Nikolaus hat in St. Petersburg die eroberten polnischen Fahnen um das Bildniß seines Bruders stellen lassen, und diesem eine Inschrift beigefügt, worin seine Großmuth, der Polen Undankbarkeit und der Russen menschliche Sieghaftigkeit gerühmt wird; zu den Füßen des Bildes liegt in einer Kapsel die von Alexander gegebene und nicht gehaltene Constitution von Polen.

Türkei. In Constantinopel wird eine neue Anstalt zur Bildung der Artillerie errichtet. Aus verschiedenen Festungen gehen Canonier Compagnien dahin, um sich auszubilden und werden sodann, wenn sie nach erlangter Fertigkeit wieder in ihre Garnisonen zurückkehren können, von Andern abgelöst.

Africa. Die Franzosen haben nunmehr einen großen Platz, welcher ein längliches Viereck bildet in Algier angelegt. Es war keine kleine Mühe denselben zu gründen, da eine Moschee (mahometanisches Gotteshaus) auf der hierzu bestimmten Stelle stand, und noch dazu die größte und wichtigste in Algier. Die Abbrechung derselben wäre eine Handlung gewesen, die das Religions-

gefühl der streng Gläubigen Bewohner Algiers verlegt, und sie somit auf ewig ihren Besiegern entfremdet hätte. Die französischen Ingenieure wußten sich zu helfen, sie untermirrten die Moschee heimlich, und zündeten einige Zeit später das in den Minen befindliche Pulver an. Jetzt glaubten die frommen Leute in ihrer Einfalt der Zorn Gottes und des Propheten habe das Bethaus umgeworfen, und die Franzosen konnten ruhig den begonnenen Plan vollführen der indessen auch eine Menge der Dick in einander gebauten Häuser gefostet hat.

(Eingefandt.)

In Durlach ist folgender Gemeinderathsbeschuß hinsichtlich der Befoldungen der Gemeindebeamten ergangen. 1) Die Gehalte der Gemeindebeamten bestehen künftig nur in Geld. 2) Der Bürgermeister bezieht jährlich 450 fl. 3) Die Gemeinderäthe, 8 an der Zahl, jeder 50 fl. 4) Der städtische Waldmeister bezieht 300 fl., statt aller Diäten, Reisekosten und Pferdefourage. 5) Das Gemeinderathsmitglied, welches zugleich Baumeister (Aufseher über Brücken, Wege und Stege) ist, bezieht dafür noch 200 fl. zu seinen 50 fl. 6) Der Stadtverrechner erhält 400 fl. — Das dortige Oberamt hat auch Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung ergriffen und die Verlängerung der Polizeistunde in Wirthshäusern über 10 Uhr hinaus mit einer Strafe von 5 Reichsthlr. bedroht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Pforzheim.

(1) [Aufforderung.] Bei einer schon öfters wegen Diebstahl in Untersuchung gestandenen Weibsperson von Elmendingen hat man zwei Stücke Frauenkleiderzeug, welche von einem und demselben Stücke abgeschnitten zu seyn scheinen, gefunden; das eine Stück mißt $10\frac{3}{4}$ und das andere $7\frac{1}{2}$ neubadische Ellen. Der Zeug ist ordinärer Gingang und verschiedenfarbig gestreift, wobei namentlich hellblaue weiße und gelbe Streifen hervorstechen.

Da die Besizerin sich über den Erwerb nicht gehörig ausweisen kann, so sieht man sich zu der öffentlichen Aufforderung veranlaßt, daß derjenige, dem etwa solcher Zeug entwendet worden ist, bei unterzogener Stelle unverweilt Anzeige machen möge.

Pforzheim, den 15. August 1832.

Großherzogl. Oberamt.
Bohm.

Gemeinderaths-Bekanntmachung.

[Brodtaxe.] Die Brodtaxe wird folgen-
dermaßen regulirt:

Schwarz Brod der Laib zu 10 fr. muß wiegen
2 Pfund 16 Loth.
" " " " " 5 fr. muß wiegen
1 Pf. 8 Loth.
1 Paar Semmel " 2 fr. 9 Loth.
welche Mittwoch den 22. d. M. in Wirksamkeit tritt.
Pforzheim, den 20. August 1832.
Gemeinde: Rath.

Versteigerungen:

(1) [Versteigerung.] Dienstag den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird auf alldiesem Rathhause der dem Großherzoglichen Domainen-Aerarium zustehende Stadtgraben ober- und unterhalb der Schloßhofbrücke ad 3 Viertel $21\frac{1}{3}$ Ruthen in mehreren Abtheilungen öffentlich versteigert werden, wozu die Kauflustigen andurch eingeladen sind.

Pforzheim, den 16. August 1832.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

(2) [Lichter-, Saife- Unschlitt- und Brennöl-Versteigerung.] Die Lieferung der für die Zeit vom 1. September 1832 bis dahin 1833 für das allgemeine Arbeitshaus, die Irrenanstalt und das Taubstummen-Institut benötigten Lichter, Saife und des Unschlitts wird Donnerstag den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, und jene des benötigten Brennöls an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreibstube, unterzeichneter Stelle an den Benignehmenden öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Pforzheim, den 14. August 1832.

Großherzogliche Arbeitshaus-, Irrenhaus- und Taubstummen-Instituts-Verwaltung.

Lenz.

(1) Würrm. [Schäferei-Verpachtung.] Die auf Georgii d. J. bestandlos gewordene Winterschafweide wird Donnerstag den 6. September l. J. wieder auf die Zeit von Michaelis 1832 bis Georgii 1833 verpachtet werden. Der Beständer darf 150 Stück Schafe halten. Die übrigen Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Würrm, den 20. August 1832.

Bürgermeister Koller.

Gerichtschreiber Mößner.

(1) [Fasßdauben-Versteigerung.] Die Unterzeichneten lassen Donnerstag den 30. d. M. Nachmittags 2 Uhr:

120 Stück von 9 Fuß Länge	} Fasßdauben
160 " " 8 " "	
60 " " 6 " "	
48 " " 5 $\frac{1}{2}$ " "	
60 " " 5 " "	} Bodenstücke
und	
36 " " 8 " "	
60 " " 6 " "	

gegen baare Bezahlung versteigern, wozu die Liebhaber hiermit höflichst eingeladen werden.
Pforzheim, den 20. August 1832.
C. G. Grab's Relicten.

Privat = Anzeigen.

[Neue Bücher etc.] Bei J. M. Raß Wittve in Pforzheim ist zu beigesehten Preisen zu haben:
Beleuchtung der Verfassung und Verwaltung der evangelisch = protestantischen Kirche Badens, nebst den Anforderungen des kirchlichen Rechts. brosch. 36 fr.
Neuester Hand = und Schul = Atlas in 26 Blättern. fl. 2. 12 fr.
Die Polen und die Polinnen, oder Portraits derjenigen Personen, die in dem letzten polnischen Kampfe sich ausgezeichnet haben. 1te Lieferung mit Text fl. 1. 24 fr.
Acht Ansichten von der Stadt Baden und Umgegend, pr. Blatt 24 fr.

(2) [Bekanntmachung.] Da Unterzeichneter von Seite hoher Regierung die Weisung erhalten hat, seine neue Heilmethode gegen einige Arten der Nervenkrankheiten, wie z. B. der Epilepsie, in der hiesigen Siechenanstalt in Anwendung zu bringen, so findet er sich, vermöge seines Aufenthalts dahier, veranlaßt, dem verehrten Publikum sowohl in als ausser der Stadt seine ärztliche Hilfe ergebenst anzubieten. Seine Wohnung ist im Blumenwirthshause im zweiten Stock.
Pforzheim, den 15. August 1832.
Dr. Brender,
practicirender Arzt.

[Wohnung.] Kübler Wagner hat eine Wohnung in der Viehgasse zu verlehnen, die so gleich oder bis den 22. September bezogen werden kann.

[Wohnung.] Bei Gärtler Müllers Wittve in der Altenstädter Straße ist eine Wohnung zu vermietthen, die bis den 1. November bezogen werden kann.

Bezirk Bretten.

Bretten. [Bekanntmachung.] Bei der am 15. d. M. zu Mellingen stattgehabten Wahl wurde der seitherige Bürgermeister Johann Adam Neudeck wieder als solcher gewählt und von der Staatsbehörde bestätigt.
Bretten, den 18. August 1832.

Großherzog. Bezirksamt.

(2) Bretten. [Schäferei = Verleihung.] Die hiesige Schäferei wird Montag den 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dahiesigem Rathhause, auf 3 Jahre in Bestand begeben. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Versuch zur Sommer = mit Winterweide, oder auch nur zur Winterweide gemacht werde. Fremde Steigerungsliebhaber haben sich mit Vermögens = und guten Leumunds = Zeugnissen auszuweisen. Die weiteren Bedingungen werden bei der Verleihung selbst bekannt gemacht werden.
Bretten, den 11. August 1832.

Bürgermeisteramt.
Martin.

[Verwechselfte Kappe.] Die am Mittwoch den 15. d. M. in der Post zu Bretten mitgenommene grüne Kappe und Stock von Zuckerrohr bittet man alda abzugeben, wogegen die zurückgelassene alte blaue Kappe ausgetauscht werden wird.

Fruchtpreise in Pforzheim, Durlach, Bruchsal.						Viktualienpreise in Pforzheim.		Fleischpreise.	
	d. 18. Aug.		d. 10. Aug.				Mastochsenfl. d. Pf. 9 fr.		
das Malter:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Rind = oder Schmalz	fl.	kr.
Alter Kernen . . .	14	—	12	4	—	—	fleisch das Pf.	8	—
Neuer Kernen . . .	10	45	10	41	—	—	Ruhfleisch das Pf.	—	—
Weizen . . .	—	—	10	20	—	—	Kalb = fleisch das Pf.	8	—
Korn, altes . . .	—	—	—	—	—	—	Hammelfleisch d. Pf.	8	—
Korn, neues . . .	—	—	7	20	—	—	Schweinefl. das Pf.	9	—
Gemischte Frucht . . .	—	—	—	—	—	—			
Gerste . . .	6	40	5	57	—	—	Holzpreise im Holzgarten in Pforzheim:		
Weißkorn . . .	—	—	10	40	—	—	Buchen d. Rlfr.	fl.	11. — fr.
Haber . . .	5	—	5	12	—	—	Eichen " " "	7. —	
das Simri:							Tannen " " "	7. 6 fr.	
Erbfen . . .	—	—	—	—	—	—	Strod das 100 . . . fl. 10.		
Linzen . . .	—	—	—	—	—	—	Heu der Ctr. . . " 1.		
Wicken . . .	—	—	—	—	—	—			
Bohnen . . .	—	—	—	—	—	—			

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Kiehnle. Verleger und Drucker: E. F. Katz.